

JAHRESABSCHLUSS DER E-CONTROL



JAHRESABSCHLUSS DER E-CONTROL

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017		
Aktiva	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.862.919,52	2.315.189,98
II. Sachanlagen	756.103,30	599.303,78
	2.619.022,82	2.914.493,76
B. Umlaufvermögen:		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 21 €) 	114.108,14	65.686,50
 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 21 €) (davon aus Steuern: TS 14 €, Vorjahr: TS 36 €) 	144.124,85	140.356,43
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.756.933,67	2.898.906,34
	8.015.166,66	3.104.949,27
C. Rechnungsabgrenzungsposten:	544.851,87	715.657,39
D. Sondervermögen:		
1. Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 13 ÖSG	0,00	29.565.233,83
2. Stranded Costs gemäß § 69 EIWOG	0,00	5.445.327,50
	0,00	35.010.561,33
SUMME Aktiva:	11.179.041,35	41.745.661,75
Treuhandvermögen – EU-Twinning:	454.745,76	747.916,07

Passiva	Stand am 31.12.2017 €	Stand ar 31.12.201
A. Eigenkapital:		
I. Widmungskapital	35.000,00	35.000,0
II. Gewinnrücklagen		
a. nach § 33 E-ControlG	671.019,93	656.580,4
b. freie	191.132,51	191.132,5
III. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag von: TS 24 €, Vorjahr: TS 20 €)	28.000,00	24.000,0
	925.152,44	906.712,9
B. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	427.184,00	431.226,0
2. Sonstige Rückstellungen	1.501.727,13	1.571.674,5
	1.928.911,13	2.002.900,5
C. Verbindlichkeiten:		
 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 1.147 €, Vorjahr: TS 1.117 €) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 0 €, Vorjahr: TS 0 €) 	1.147.271,60	1.116.646,9
 Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: TS 3.581 €, Vorjahr: TS 807 €) (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TS 2.067 €, Vorjahr: TS 0 €) (davon aus Steuern: TS 1 €, Vorjahr: TS 1 €) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: TS 249 €, 		007.07.4
Vorjahr: TS 254 €)	5.648.013,69	807.254,7
Restlaufzeit von bis zu einem Jahr TS 4.728 €, Vorjahr: TS 1.924 € Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TS 2.067 €, Vorjahr: TS 0 €	6.795.285,29	1.923.901,7
D. Rechnungsabgrenzungsposten:	1.529.692,49	1.901.585,2
E. Verpflichtungen aus Sondervermögen:		
Verbindlichkeiten	0,00	35.010.561,3
SUMME Passiva:	11.179.041,35	41.745.661,7
Verpflichtungen aus Treuhandvermögen – EU-Twinning:	454.745,76	747.916,0

GE	GEWINN-UND-VERLUST-RECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017			
		31.12.2017 €	31.12.2016 €	
1.	Umsatzerlöse			
	a) aus regulatorischer Tätigkeit	20.408.847,61	22.371.331,00	
	b) aus nicht regulatorischer Tätigkeit	314.039,53	282.362,39	
	c) sonstige	421.412,63	430.862,33	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	43.185,20	47.497,80	
3.	Personalaufwand	-11.685.977,29	-12.587.536,27	
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.849.254,27	-1.918.394,13	
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon betreffend Steuern soweit sie nicht unter Z 12 fallen TS 39 €, Vorjahr TS 2 €) (davon betreffend Sondervermögen TS 2 €, Vorjahr TS 6 €)	-7.636.453,73	-8.575.275,83	
6.	Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5 (Betriebserfolg)	15.799,68	50.847,29	
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon betreffend Sondervermögen TS 41 €, Vorjahr TS 180 €)	41.579,45	182.384,96	
8.	Aufwendungen aus Wertpapieren des Sondervermögens	-18.664,32	-77.258,33	
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon betreffend Sondervermögen TS 15 €, Vorjahr TS 79 €)	-14.723,31	-87.975,63	

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
10. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9 (Finanzerfolg)	8.191,82	17.151,00
11. Ergebnis vor Steuern	23.991,50	67.998,29
12. Steuern vom Einkommen (davon betreffend Sondervermögen TS 5 €, Vorjahr TS 18 €)	-5.551,98	-18.532,90
13. Ergebnis nach Steuern	18.439,52	49.465,39
14. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	0,00
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-14.439,52	-45.465,39
16. Jahresgewinn	4.000,00	4.000,00
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	24.000,00	20.000,00
18. Bilanzgewinn	28.000,00	24.000,00

ANHANG DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGAS-WIRTSCHAFT (E-CONTROL), WIEN, FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung und den sondergesetzlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG) aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rech-

nung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzlich Angaben gemacht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder in

einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über längstens drei bis fünf Jahre abgeschrieben. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, die um planmäßge Abschreibungen vermindert werden. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear. Die Nutzungsdauern belaufen sich auf drei bis fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Herstellkosten werden keine direkt zurechenbaren Fremdkapitalzinsen einbezogen.

Für die Aktivierung und damit Berechnung der Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgeblich. Liegt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, werden immaterielle Anlagegüter und Sachanlagen mit einem vollen Jahresbetrag abgeschrieben. Im Fall der Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr erfolgt die Abschreibung der immateriellen Anlagegüter und Sachanlagen mit dem halben Jahresbetrag.

Gegen Entgelt erworbene geringwertige Vermögensgegenstände werden im Sinne des § 13 EStG sofort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben.

Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Abfertigungsrückstellung wird nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,80% (Vorjahr 3,44%) (Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre), einer erwarteten künftigen Gehaltssteigerung von unverändert 1,75% und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (gemäß Pensionsreform 2004 – Budgetbegleitgesetz 2003) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wird nicht berücksichtigt. Der

Berechnung wurden die AVÖ (Aktuarvereinigung Österreichs) 2008 – P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zugrundegelegt.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risken, drohende Verluste oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit jenen Werten angesetzt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche übrigen sonstigen Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten – eine Abzinsung wird daher nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Aufgrund der geltenden Sondergesetze wurde zum Zwecke einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Position Sondervermögen sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (zinsähnliche Erträge und Aufwendungen) gesondert ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz

ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der kumulierten Abschreibungen nach einzelnen Posten im Berichtszeitraum ist im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang). Die Zugänge des Geschäftsjahres im Anlagevermögen betreffen im Wesentlichen EDV-Soft- und -Hardware sowie Investitionen in die Büroinfrastruktur der E-Control (bauliche Investitionen).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen beträgt 959 T \in für das Geschäftsjahr 2017 (Vorjahr 868 T \in). Die Gesamtverpflichtungen für die nächsten fünf Jahre betragen 4.789 T \in (Vorjahr 3.394 T \in).

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt weniger als 12 Monate.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine Beträge (Vorjahr 21 T€) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Restlaufzeit der übrigen Forderungen beträgt weniger als 12 Monate.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von 14 T€ enthalten (Vorjahr 63 T€), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

SONDERVERMÖGEN

Mit Inkrafttreten des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBI. I Nr 108/2017) am 26. Juli 2017 wurde auch das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der E-Control verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen. Darin wurde die E-Control verpflichtet, aus dem Restbetrag der nach § 8 KWK Gesetz 2008 (Zuschläge für

"Kraft-Wärme-Kopplung") sowie § 69 ElWOG (Stranded Costs-Beiträge) eingehobenen, verwalteten und zur Auszahlung gebrachten Mittel des Sondervermögens insgesamt 33 Mio. € im Jahr 2017 an die Republik Österreich zu übertragen.

Der verbleibende "Restbetrag" in Höhe von rd. 2.071 T€ soll der E-Control zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der von der E-Control zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse nach § 5 Abs. 4 E-ControlG dienen.

Sämtliche im Posten "Sondervermögen" ausgewiesenen liquiden Mittel sind somit im Jahr 2017 von der E-Control entsprechend der Bestimmungen des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" umgewidmet und die zugehörigen Kontokorrentkonten geschlossen worden.

TREUHANDVERMÖGEN – EU-TWINNING

Twinning-Projekte (Verwaltungspartnerschaften) sind eine Initiative der Europäischen Kommission und wurden im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Es handelt sich dabei um von der Europäischen Kommission finanzierte zeitlich befristete Partnerschaftsprojekte. Sie basieren auf genau definierten Leitlinien für den gesamten Projektablauf und werden nach Projektabschluss von der Europäischen Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Bei dem unter der Bilanz der E-Control ausgewiesenen Treuhandvermögen handelt es sich

um Projektgelder der Europäischen Kommission zur Abwicklung von Twinning-Projekten in Algerien sowie Georgien, in welchen die E-Control sowohl als Projektpartner als auch als finanzielle Abwicklungsstelle für die beteiligten Projektpartner agiert.

Nach den erfolgreich im Geschäftsjahr 2013 und 2014 abgeschlossenen Twinning-Projekten in Georgien (Elektrizitätsmarkt) sowie Kro-

atien konnte die E-Control im Geschäftsjahr 2015 sowohl ein Twinning-Projekt in Algerien als auch ein Nachfolgeprojekt in Georgien (Erdgasmarkt) im Rahmen der offiziellen Ausschreibung gewinnen und die operative Projekttätigkeit aufnehmen.

Das Treuhandvermögen – EU-Twinning setzt sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Projektkonto Twinning Algerien	190.718,89	516.916,24
Projektkonto Twinning Georgien	264.026,87	230.999,83
	454.745,76	747.916,07

Sowohl das Twinning-Projekt in Algerien als auch in Georgien konnte im Geschäftsjahr 2017 erfolgreich von der E-Control abgeschlossen werden. Beide Projekte werden nun von Seiten der Europäischen Kommission einer eingehenden abschließenden finanziellen Prüfung unterzogen.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der im Posten "Sonstige Rückstellungen" ausgewiesene Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2017 €	31.12.2016€
Erstellung Geschäfts- und Tätigkeitsbericht	70.000,00	75.000,00
Noch nicht abgerechnete Projekte und Studien	166.580,00	213.659,00
Noch nicht konsumierte Urlaube	497.922,06	512.327,21
Prämien Mitarbeiter	642.297,07	649.337,33
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	27.212,00	32.500,00
Sonstige noch nicht abgerechnete Leistungen	97.716,00	88.851,00
	1.501.727,13	1.571.674,54

VERBINDLICHKEITEN

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von 217 T€ (Vorjahr 223 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Mit Stichtag 26. Juli 2017 wurde der Restbetrag des von der E-Control bisher verwalteten gesetzlichen Sondervermögens entsprechend der Bestimmungen des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBI. I Nr 108/2017) in eine "Erhaltene Anzahlung" umgewidmet. Diese Anzahlung dient zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG an die E-Control in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der nach § 5 Abs. 4 E-ControlG von der E-Control zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Die konkret von der E-Control zu erfüllenden Aufgaben werden jährlich zwischen der Republik Österreich und der E-Control abgestimmt und zur Verrechnung gebracht.

Im Jahr 2017 wurden erstmalig 5 T€ zuzüglich 20% USt an Aufwendungen für zusätzliche Aufgaben (Vollziehung der Bestimmungen des Preistransparenzgesetzes) im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG von der E-Control zur Verrechnung gebracht und mit der "Erhaltenen Anzahlung" verrechnet.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Ausgenommen davon ist die Verbindlichkeit resultierend aus der Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens in Folge der Umsetzung des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBl. I Nr. 108/2017) in eine "Erhaltene Anzahlung" für Aufwendungen im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG in Höhe von rd. 2.067 T€ mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

PASSIVE RECHNUNGS-ABGRENZUNGSPOSTEN

Das Stammkapital sowie der Bilanzgewinn der Energie-Control GmbH in Höhe von ursprünglich insgesamt rd. 3.707 T€ wurden im Rahmen der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit Wirkung 2. März 2011 von Seiten der Republik Österreich in eine nicht rückforderbare "Vorauszahlung" umgewidmet. Diese als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesene "Vorauszahlung" dient der E-Control (als Rechtsnachfolgerin der Energie-Control GmbH) seit dem Jahr 2012 zur Verrechnung der nach § 5 Abs. 4 E-Control G von der E-Control im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben, die die Republik Österreich der E-Control gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG abzugelten hat. Die konkret von der E-Control zu erfüllenden Aufgaben werden jährlich zwischen der Republik Österreich und der E-Control abgestimmt und mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zur Verrechnung gebracht.

Im Jahr 2017 wurden 309 T€ zuzüglich 20% USt (Vorjahr 282 T€) an Aufwendungen für Aufgaben im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG von der E-Control zur Verrechnung gebracht und mit dieser "Vorauszahlung" verrechnet.

VERPFLICHTUNGEN AUS TREUHANDVERMÖGEN – EU-TWINNING

Da es sich bei dem aktivseitig unter der Bilanz ausgewiesenen Bilanzposten "Treuhandvermögen – EU-Twinning" um Gelder handelt, über welche die E-Control nur rechtlich, nicht jedoch wirtschaftlich verfügt, wurden Verpflichtungen aus Treuhandvermögen – EU-Twinning in gleicher Höhe eingestellt.

Erläuterungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung ist in Staffelform nach dem Gesamkostenverfahren aufgestellt.

UMSATZERLÖSE

Die Definition der Umsatzerlöse wurde mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz

2014 (RÄG 2014, BGBI. I Nr. 22/2015) neu gefasst. So sind seit 1. Jänner 2016, neben den Erlösen aus der Regulierungstätigkeit der E-Control, auch jene Erlöse im Posten "Umsatzerlöse" auszuweisen, die auf das Vorhandensein eines konkreten Leistungsaustauschs abstellen.

A) AUS REGULATORISCHER TÄTIGKEIT		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Erlöse Strommarktregulierung	16.525.579,69	15.908.703,42
Erlöse Gasmarktregulierung	7.208.888,34	7.009.104,32
abz. Erlösschmälerungen: Budgetvortrag	-3.325.620,42	-546.476,74
	20.408.847,61	22.371.331,00

B) AUS NICHT REGULATORISCHER TÄTIGKEIT		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Erlöse aus nicht regulatorischer Tätigkeit	314.039,53	282.362,39

C) SONSTIGE UMSATZERLÖSE (ÜBRIGE)		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Weiterverrechnung RECS, CEER	13.740,49	23.659,43
Weiterverrechnung Spritpreisrechner / Tarifkalkulator	70.153,42	73.026,25
Weiterverrechnung REMIT, AIB	67.130,10	153.720,31
Weiterverrechnung Twinning-Projekte	171.925,85	133.765,82
Vortrags- und Beratungstätigkeit Ausland	13.098,47	13.851,86
Vortrags- und Beratungstätigkeit Inland	2.191,33	3.089,66
Übrige (sonstige) Umsatzerlöse	83.172,97	29.749,00
	421.412,63	430.862,33

SON	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		
		31.12.2017 €	31.12.2016 €
,	Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen nit Ausnahme der Finanzanlagen	175,00	19.688,56
,	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	24.582,28	22.601,80
c) S	Sonstige Erträge (übrige)	18.427,92	5.207,44
		43.185,20	47.497,80

PERSONALAUFWAND		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
a) Gehälter	9.023.086,82	9.773.451,80
Aufwendungen für Altersversorgung	460.144,09	496.325,75
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	216.434,89	234.577,73
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	1.883.110,93	1.988.575,23
Sonstige soziale Aufwendungen	103.200,56	94.605,76
b) Soziale Aufwendungen	2.662.890,47	2.814.084,47
	11.685.977,29	12.587.536,27

AUFWENDUNGEN FÜR ABFERTIGUNGEN UND LEISTUNGEN AN BETRIEBLICHE MITARBEITERVORSORGEKASSEN		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Dotierung Abfertigungsrückstellung	79.954,00	99.097,81
Freiwillige Abfertigung	11.157,30	1.706,06
Mitarbeitervorsorgekasse	125.323,59	133.773,86
	216.434,89	234.577,73

AUFWENDUNGEN FÜR GESETZLICH VORGESCHRIEBENE SOZIALABGABEN SOWIE VOM ENTGELT ABHÄNGIGE ABGABEN UND PFLICHTBEITRÄGE			
	31.12.2017 €	31.12.2016 €	
Gesetzlicher Sozialaufwand (DG)	1.500.174,97	1.567.431,62	
Beiträge zum Familienbeihilfen-Ausgleichsfonds einschließlich Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	371.455,96	409.163,93	
U-Bahnsteuer	11.480,00	11.979,68	
	1.883.110,93	1.988.575,23	

MITARBEITER				
	zum 31.12.2017	durchschnittlich	zum 31.12.2016	durchschnittlich
Vorstand	2	2,0	2	2,0
Angestellte	118	120,3	119	124,5
	120	122,3	121	126,5

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN				
	31.12.2017 €	31.12.2016 €		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	38.829,46	2.085,85		
Übrige	7.597.624,27	8.573.189,98		
	7.636.453,73	8.575.275,83		

SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE		
	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Zinserträge	724,62	2.011,18
Zinserträge aus Wertpapieren des Sondervermögens:		
im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung	19.312,12	78.597,72
im Bereich Stranded Costs-Beiträge	0,00	29.655,74
Sonstige Zinserträge des Sondervermögens:		
im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung	16.746,47	57.203,48
im Bereich Stranded Costs-Beiträge	4.796,24	14.916,84
	41.579,45	182.384,96

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge enthalten, die von der E-Control bis zum Inkrafttreten des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBI. I Nr. 108/2017) und der damit verbundenen Umwidmung des gesondert in der Bilanz ausgewiesenen Sondervermögens (Kraft-Wärme-Kopplung und Stranded Costs) erwirtschaftet worden sind.

AUFWENDUNGEN AUS WERTPAPIEREN DES SONDERVERMÖGENS

Im Geschäftsjahr wurden Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Sondervermögens in Höhe von 19 T€ (Vorjahr 77 T€) erzielt.

ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN				
	31.12.2017 €	31.12.2016 €		
Bank- und Darlehenszinsen	-6,70	-22,08		
Verzugszinsen und Mahnspesen				
Zinsaufwendungen des Sondervermögens:	0,00	-9.342,65		
im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung	-11.685,53	-57.471,86		
im Bereich Stranded Costs-Beiträge	-3.031,08	-21.139,04		
	-14.723,31	-87.975,63		

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von $28.000 \in \text{soll}$ auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entgelte des Abschlussprüfers

Die Entgelte des Abschlussprüfers setzen sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Prüfungsentgelt Geschäftsjahr	23.000	25.000
Andere Bestätigungsleistungen	0	18.000

Ergänzende Angaben

Eine Aufschlüsselung der Bezüge des Vorstands unterbleibt im Sinne des § 239 Abs. 1 Ziffer 3 und 4b UGB, da weniger als drei Personen betroffen sind.

Die Vergütungen an den Aufsichtsrat betrugen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 9.945 € (Vorjahr 20 T€).

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Vorstand

DI Andreas Eigenbauer Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M Als Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen tätig:

Dr. Edith Hlawati (Vorsitzende)

Mag. Dorothea Herzele

(Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Mag. Christian Domany Robert Strayhammer, MA

Vertreter des Betriebsrates:

Mag. Dr. Ulrike Giera (seit 28.3.2017)

Mag. Leo Kammerdiener (seit 28.3.2017)

Ing. Martin Brozka (bis 28.3.2017)

Dr. Johannes Mrazek (bis 28.3.2017)

Wien, am 1. Februar 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M

DI Andreas Eigenbauer

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2017					
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	1.1.2017 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:					
1. Strombezugsrecht	18.601,71	0,00	0,00	0,00	18.601,71
2. EDV-Software	8.398.317,02	852.356,60	25.654,40	93.758,05	9.182.569,97
3. Patentrechte und Lizenzen	3.360,00	0,00	0,00	0,00	3.360,00
4. Geleistete Anzahlungen	25.654,40	0,00	-25.654,40	0,00	0,00
	8.445.933,13	852.356,60	0,00	93.758,05	9.204.531,68
II. Sachanlagen:					
1. Einbauten in fremde Gebäude	888.141,56	8.600,41	0,00	0,00	896.741,97
2. Geschäftsausstattung	1.390.107,69	98.136,99	0,00	53.140,72	1.435.103,96
3. EDV-Hardware	3.047.125,37	392.255,56	0,00	49.560,29	3.389.820,64
4. Personenkraftwagen	70.310,00	59.018,75	0,00	0,00	129.328,75
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	1.182.223,48	147.015,02	0,00	74.607,38	1.254.631,12
	6.577.908,10 15.023.841,23	705.026,73 1.557.383,33	0,00	177.308,39 271.066,44	7.105.626,44 16.310.158,12

ANLAGENSPIEGEL ZUM 31. DEZEMBER 2017						
		kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	1.1.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2017 €	31.12.2016 €	31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:						
1. Strombezugsrecht	18.483,97	47,09		18.531,06	117,74	70,65
2. EDV-Software	6.112.091,18	1.300.643,97	90.158,05	7.322.577,10	2.286.225,84	1.859.992,87
3. Patentrechte und Lizenzen	168,00	336,00	0,00	504,00	3.192,00	2.856,00
4. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	25.654,40	0,00
	6.130.743,15	1.301.027,06	90.158,05	7.341.612,16	2.315.189,98	1.862.919,52
II. Sachanlagen:						
1. Einbauten in fremde Gebäude	718.962,24	51.303,13	0,00	770.265,37	169.179,32	126.476,60
2. Geschäftsausstattung	1.258.404,23	67.235,06	53.140,72	1.272.498,57	131.703,46	162.605,39
3. EDV-Hardware	2.810.225,62	250.341,81	49.560,29	3.011.007,14	236.899,75	378.813,50
4. Personenkraftwagen	8.788,75	32.332,19	0,00	41.120,94	61.521,25	88.207,81
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	1.182.223,48	147.015,02	74.607,38	1.254.631,12	0,00	0,00
	5.978.604,32	548.227,21	177.308,39	6.349.523,14	599.303,78	756.103,30
	12.109.347,47	1.849.254,27	267.466,44	13.691.135,30	2.914.493,76	2.619.022,82

LAGEBERICHT DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

FÜR DIE REGULIERUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGAS-WIRTSCHAFT (E-CONTROL) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND RAHMENBEDINGUNGEN

Im Geschäftsjahr 2017 umfasste die Tätigkeit der Regulierungsbehörde insbesondere die Genehmigung und Nichtuntersagung von allgemeinen Bedingungen von Energielieferanten und Energieversorgern, die Feststellung der Kostenbasis von Netzbetreibern für den Strom- und Gasbereich, die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte, die Zulassung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen sowie die Überwachung der Entflechtung und die Führung von zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten. Überdies wurden zahlreiche Aufsichtsverfahren zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsgrundlagen durch die Marktteilnehmer geführt. Neben den Systemnutzungsentgeltverordnungen auch Marktregeln neu erlassen. Des Weiteren war die Erhebung von Rechtsmitteln und die damit zusammenhängende Prüfung von wettbewerbsrechtlich relevanten Tatbeständen betreffend eines auszurufenden Strom-Engpasses an der deutsch-österreichischen Grenze aufgrund einer Stellungnahme der europäischen Regulierungsagentur ein Arbeitsschwerpunkt. Dies führte in weiterer Folge zu Anfechtungen vor den europäischen Instanzen. Hinzu kamen umfangreiche Tätigkeiten der Streitschlichtung sowie das Berichtswesen. Darüber hinaus kam die E-Control im Jahr 2017 ihrer gesetzlichen Aufgabe der Information der Konsumentinnen und Konsumenten durch die verschiedensten Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit, Messebeteiligungen und Beratungen von Bürgerinnen und Bürgern nach.

Durch Erlassung weiterer Netzkodizes auf europäischer Ebene wird sich die E-Control mit weiteren internationalen Sachverhalten auseinandersetzen. Überdies sind die nationalen Rechtsgrundlagen (insbesondere Verordnungen der E-Control) auf Übereinstimmung mit den Netzkodizes zu überprüfen. Die Verfahren auf Grundlage dieser Netzkodizes und Leitlinien haben großteils den Zweck, die Anforderungen der Verordnungen auf Basis zwingend einzureichender Vorschläge weiter zu konkretisieren, wozu schwierige inhaltliche Analysen und in der Regel eine Abstimmung mit den übrigen Regulatoren auf regionaleuropäischer oder EU-Ebene notwendig ist. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen der genehmigten Vorschläge. Zu diesen Verfahren kommen antragsgebundene Freistellungs- und Schlichtungsverfahren hinzu. Des Weiteren enthalten die Rechtsakte teils umfangreiche Verpflichtungen der Regulierungsbehörde zur Überwachung (insbesondere der Bereitstellung von Daten) und Abstimmung von Maßnahmen der Netzbetreiber sowie der Marktoperatoren und -teilnehmer.

Einen weiteren Schwerpunkt wird in der neuen Regulierungsperiode die Prüfung der Verteilernetzbetreiber im Strombereich sein. Aufgrund von Anfechtungen erstinstanzlicher Kosten-Bescheide der E-Control im Gasbereich durch die Legalparteien (und vereinzelt Netzbetreiber) sowie der Klärung der Unabhängigkeit der E-Control wird eine Vielzahl an Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zu führen sein.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 300 Verwaltungsverfahren sowie zusätzlich 10 Verordnungsverfahren geführt. Diese Verfahren konnten im Jahr 2017 abgeschlossen werden. Die Anzahl der noch laufenden Verfahren aus dem Jahr 2017 beläuft sich auf 183 Verwaltungsverfahren.

Einen wesentlichen Bestandteil des Endkundenservices der E-Control bildet die bereits im Jahr 2002 eingerichtete Schlichtungsstelle. Hier können Endkunden umfangreiche Hilfestellung zu Fragen und Problemen mit dem Netzbetreiber oder Lieferanten erhalten. Im Jahr 2016 wurde die Schlichtungsstelle weiter aufgewertet und ist nun nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz eine durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an die Europäische Kommission notifizierte Schlichtungsstelle.

Mit Inkrafttreten des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBI. I Nr 108/2017) mit Ende Juli 2017 wurde auch das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der E-Control verwaltetem Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen. In § 1 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass die E-Control von dem Restbetrag der nach § 8 KWK Gesetz 2008 (Zuschläge für "Kraft-Wärme-Kopplung") sowie § 69 ElWOG (Stranded Costs-Beiträge) eingehobenen, verwalteten und zur Auszahlung gebrachten liquiden Mittel des Sondervermögens insgesamt rd. 33 Mio. € an die Republik Österreich zu übertragen hat. Die Auszahlung

an die Republik Österreich erfolgte in Form von zwei Tranchen: Die erste Zahlung in Höhe von 23 Mio. € erfolgte am 1. August 2017; die zweite, abschließende Zahlung in Höhe von 10 Mio. € am 3. Oktober 2017.

Der nach dieser abschließenden Zahlung an die Republik Österreich verbleibende Restbetrag in Höhe von rd. 2,07 Mio. € wurde der E-Control dann bestimmungsgemäß in eine "Erhaltene Anzahlung" zur Verrechnung der von der Republik Österreich gemäß § 32 Abs. 6 E-ControlG in Folgejahren zu leistenden Beiträge im Rahmen der von der E-Control zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse nach § 5 Abs. 4 E-ControlG umgewidmet.

Nach 15 Jahren treuhändischer Verwaltung des Sondervermögens wurde diese Tätigkeit nun endgültig im Jahr 2017 erfolgreich von der E-Control abgeschlossen.

Bis zur abschließenden Klärung, ob die Republik Österreich diese "Erhaltene Anzahlung" aus der Umwidmung des Sondervermögens dauerhaft der E-Control zur Abdeckung der auflaufenden "nicht regulatorischen Kosten" widmen möchte, wird diese in der Bilanz der E-Control passivseitig als "Erhaltene Anzahlung" im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesen. Die aus der Änderung der Rechtsform der Regulierungsbehörde im Jahr 2011 erfolgte Umwidmung des Stammkapitals sowie des Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH (in Höhe von ursprünglich rd. 3.707 T€) stellt eine nicht rückforderbare "Vorauszahlung" auf zukünftige, nicht-regulatorische Leistungen dar und wurde daher im Jahr 2017 in den Posten "Passive Rechnungsabgrenzung" in der Bilanz umgegliedert.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 wurde die "Vorauszahlung" sowie "Erhaltene Anzahlung" bestimmungsgemäß von der E-Control zur Verrechnung für geleistete Tätigkeiten im Rahmen des § 5 Abs. 4 E-ControlG verwendet. Insgesamt wurden im Jahr 2017 rd. 314 T€ zuzüglich 20% USt (Vorjahr rd. 282 T€) an Aufwendung für "nicht regulatorische Tätigkeiten" zur Verrechnung gebracht. Der Stand der "Vorauszahlung" aus der Um-

widmung des Stammkapitals samt Bilanzgewinn sowie der "Erhaltenen Anzahlung" aus der Umwidmung des Sondervermögens beläuft sich mit Ende 2017 auf insgesamt rd. 3,59 Mio. € (Vorjahr rd. 1,90 Mio. €).

FINANZIELLE KENNZAHLEN DER E-CONTROL

Als finanzielle Leistungsindikatoren, welche die Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur der E-Control möglichst genau darstellen, wurden folgende Kennzahlen (Werte in €) identifiziert.

	KAPITALSTRUKTURANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS			
		Zeitraum 1.131.12.2017	Zeitraum 1.131.12.2016	
1.	Fiktive Schuldentilgungsdauer*)			
	Rückstellungen	1.928.911	2.002.901	
+	Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	6.795.285	3.825.487	
-	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	
-	Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-7.756.934	-2.898.906	
	Zwischensumme	967.263	2.929.481	
	Ergebnis nach Steuern	18.440	49.465	
+	Abschreibungen im Anlagevermögen	1.849.254	1.918.394	
-	Zuschreibungen im Anlagevermögen	0	0	
-/-	+ Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	3.425	-18.878	
+/-	- Erhöhung/Verringerung langfristige Rückstellungen	-4.042	99.098	
	Mittelüberschuss aus dem Ergebnis nach Steuern	1.867.077	2.048.079	
=	Fiktive Schuldentilgungsdauer	0,52 Jahre	1,43 Jahre	

 $^{^{\}star})$ ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

	KAPITALSTRUKTURANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS				
		Zeitraum 1.131.12.2017	Zeitraum 1.131.12.2016		
2.	Eigenmittelquote*				
	Eigenkapital	925.152	906.713		
	Gesamtkapital (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	11.179.041	6.735.100		
-	von Vorräten "abziehbare" Anzahlungen	0	0		
=	Eigenmittelquote	8,28%	13,46%		

^{*)} ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

	LIQUIDITÄTSANALYSE OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DES SONDER- UND TREUHANDVERMÖGENS				
		Zeitraum 1.131.12.2017	Zeitraum 1.131.12.2016		
1.	Working Capital Ratio *)				
	kurzfristige Aktiva (Umlaufvermögen)	8.560.019	3.788.624		
	kurzfristige Passiva	6.229.784	3.495.576		
-	Working Capital Ratio	137,40%	108,38%		
		Zeitraum 1.131.12.2017	Zeitraum 1.131.12.2016		
2.	Dynamischer Verschuldungsgrad *)				
	Rückstellungen	1.928.911	2.002.901		
+	Verbindlichkeiten (ohne Sonder- und Treuhandvermögen)	6.795.285	3.825.487		
-	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0		
-	Kassabestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-7.756.934	- 2.898.906		
-	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-114.108	-65.687		
-	sonstige Forderungen	-144.125	-140.356		
-	Effektivverschuldung	709.030	2.723.438		
	Cashflow aus dem Ergebnis	6.415.236	-458.812		
-	Dynamischer Verschuldungsgrad	0, 11 Jahre	n.a.		

 $^{^{\}star})$ ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Aufgrund der Sachzieldominanz einer Regulierungsbehörde und der damit fehlenden Gewinnorientierung sind Erfolgskennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren für die E-Control nur von geringer Aussagekraft, da sich daraus regulatorische Wirkung und Effektivität nicht ableiten lassen.

Ein Liquiditätsrisiko in Folge einer vorzeitigen Fälligstellung dieser Verbindlichkeit ist eher gering einzuschätzen. So ist die "Vorauszahlung" (Anteil aus der Umwidmung des Stammkapitals sowie Bilanzgewinns) in Höhe von rd. 1,90 Mio. € nicht rückforderbar - dem, bis zur abschließenden Klärung mit der Republik Österreich, als rückforderbar qualifizierten Anteil der "Erhaltenen Anzahlung" aus der Umwidmung des Sondervermögens in Höhe von rd. 2,07 Mio. € steht hingegen in fast gleicher Höhe ein Bestand an liquiden Mitteln gegenüber. In Kombination mit der zum Bilanzstichtag ermittelten Schuldentilgungsdauer von nur rd. 0,52 Jahren (Vorjahr 1,43 Jahre) ergibt sich somit für die E-Control auch weiterhin kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

In Folge der fehlenden Gewinnorientierung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Finanzierungsmodus (Einhebung eines ausschließlich kostendeckenden Finanzierungsentgeltes) sowie dem geringen Widmungskapital sind eigenkapitalbildende Maßnahmen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich. Zusätzlich führte die Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens mit Stichtag 26. Juli 2017 in eine "Erhaltene Anzahlung" für die in Folgejahren für die Republik Österreich zu erfüllenden Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse zu einer wesentlichen Erhöhung der Verbindlichkeiten der E-Control.

So hat sich die Eigenmittelquote im Vergleich zum Jahr 2016 von rd. 13,46% auf nun 8,28% in Folge der Erhöhung des Fremdkapitals (als Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Passiven Rechnungsabgrenzungsposten) deutlich verringert. Es wird erst in den kommenden Geschäftsjahren wieder zu einer schrittweisen Verbesserung der Eigenmittelquote kommen, wenn die "Vorauszahlung" aus der Umwidmung des Stammkapitals sowie Bilanzgewinns der Energie-Control GmbH aus dem Jahr 2011 sowie die "Erhaltene Anzahlung" aus der Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens durch die Weiterverrechnung der "nicht-regulatorischen Kosten" verringert werden.

KAPITALFLUSSRECHNUNG OHNE BERÜCKSICHTIGUNG I IM SONDER- UND TREUHANDVERMÖGEN	DER VERÄNDERU	ING
	Zeitraum 1.131.12.2017	Zeitraum 1.131.12.2016
Ergebnis vor Steuern*	18.606	49.968
+ Abschreibung	1.849.254	1.918.394
-/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	3.425	- 18.878
-/+ Erträge/Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0
+/- Veränderung langfristige Rückstellungen	-4.042	99.098
-/+ Veränderung der Vorräte	0	0
-/+ Veränderung Forderungen Lieferungen und Leistungen	- 48.422	32.481
-/+ Veränderung sonstiger Forderungen	-3.768	163.730
-/+ Veränderung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	170.806	65.796
+/- Veränderung kurzfristige Rückstellungen	- 69.947	-148.248
+/- Veränderung Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	30.625	- 620.126
+/- Veränderung sonstiger Verbindlichkeiten	4.840.759	-1.661.691
+/- Veränderung Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-371.893	-338.835
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.415.402	-458.309
Steuern vom Einkommen und Ertrag *)	-166	-503
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	6.415.236	-458.812
+/- Einzahlungen aus dem Abgang vom Anlagevermögen (ohne FAV)	175	49.447
+/- Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0
- Investitionen in das Anlagevermögen (ohne FAV)	-1.557.383	-1.706.055
- Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.557.208	-1.656.609
+/- Veränderung Bank- und Finanzierungsverbindlichkeiten	0	0
+/- Zuschüsse/Entnahmen Eigenkapital	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		
+/- Veränderung Kassa/Bank	4.858.027	-2.115.421
+/- Veränderung Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
Veränderung liquider Mittel	4.858.027	-2.115.421
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	2.898.906	5.014.327
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	7.756.934	2.898.906

^{*)} ohne Berücksichtigung des Sonder- und Treuhandvermögens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Der in der Vergangenheit erfolgte, gesetzlich notwendige Ausbau der quantitativen und qualitativen, personellen und sachlichen Ausstattung von Kernfunktionen der E-Control entspricht den derzeitigen Anforderungen. Für die kommenden Geschäftsjahre ist eine wesentliche gesetzliche Änderung in der Weisungsfreiheit des Vorstands und der Geschäftspolitik und in der strategischen Ausrichtung der E-Control, die deren wirtschaftliche Situation und Entwicklung nachhaltig negativ beeinträchtigen könnte, nicht zu erwarten.

Daher sind keine ergebnisbelastenden Vorkehrungen zu treffen. Punktuelle Erweiterungen des Aufgabenumfanges sind absehbar, wie beispielsweise die Umsetzung der abgeschlossenen EU-Richtlinie zu Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie: "National strategy on the security of networks and informations systems") und die von der EUgeplanten rechtlichen Änderungen der EU-Richtlinie COM/2015/0572 zur Schaffung der Energieunion.

Zusätzliche Aufgaben und damit Aufwendungen können sich für die E-Control durch die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die freiwillige Anwendung der Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) sowie die Transformation des weiterentwickelten internen Kontrollsystems (IKS) sowie Risikomanagementsystems (RMS) in die bestehenden Regelprozesse ergeben. Die durch diese neuen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen Personal- und Sachressourcen sind im Rah-

men der nach § 30 Abs. 1 und 2 E-ControlG gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Doppel-Budgetierung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 bereits in vollem Umfang gedeckt.

Gesetzlich ist die E-Control gemäß § 32 Abs. 1 E-ControlG verpflichtet, zur Finanzierung ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben von den Betreibern der Höchstspannungsnetze sowie ihrer den Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben von den Marktgebiets- bzw. Verteilergebietsmanagern ein kostendeckendes Finanzierungsentgelt in Rechnung zu stellen und individuell mit Bescheid vorzuschreiben. So veröffentlichte der Rat der Europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) im Jahr 2016 eine breit angelegte Studie über die Unabhängigkeit seiner Mitglieder, in der unter anderem auch der Budgeterstellungsprozess der einzelnen Regulatoren kritisch untersucht wurde. Dazu wurde folgende explizite Empfehlung herausgegeben: "Was das Budget der Regulierungsbehörden angeht, so muss die Budgetautonomie der Regulierungsbehörde während aller Prozessschritte und in allen Prozessen sichergestellt sein. So sollten die nationalen Regierungen weder das Jahresbudget des Regulators festsetzen, noch sollte die Exekutive die Möglichkeit haben, den Regulierungsbeitrag festzulegen oder zu deckeln. [...] Regulierungsbehörden sollten ihr Budget gänzlich unabhängig verwenden können. Auch sollte es keinerlei Einschränkungen für die Personalpolitik der Regulierungsbehörden geben, solange sie sich innerhalb des Budgets bewegen. [...]" (CEER: "Safeguarding the independence of regulators" - C16-RBM-06-03). Insofern entspricht sowohl der Budgetierungs- als auch Finanzierungsprozess der E-Control unter Risikogesichtspunkten und dem "Going Concern-Prinzip" den Empfehlungen des Rats der Europäischen Regulierungsbehörden (CEER). Auch für die folgenden Geschäftsjahre wird von dieser gesetzlich vorgesehenen Kostendeckung ausgegangen.

Risikoberichterstattung

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN RISIKEN UND UNGEWISS-HEITEN, DENEN DAS UNTERNEHMEN AUSGESETZT IST

Die E-Control ist aufgrund ihrer Sachzieldominanz und indem sie keine Produkte oder Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne erzeugt oder vertreibt, für die es eine Preisbildung an Märkten durch Angebot und Nachfrage gibt, unverändert auch zukünftig keinem Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiko ausgesetzt. Die E-Control unterliegt, wie auch bisher, keinem Gewinnstreben, wodurch sich auch alle damit in Zusammenhang stehenden Risiken auf lange Sicht ausschließen. Die E-Control steht als Regulierungsbehörde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit ihren Leistungen nicht im Wettbewerb zu Dritten, sondern übt gesetzlich vorgegebene Aufgaben behördlich und unabhängig jeglicher Einflussnahmen aus. Derzeit sind keine maßgeblichen Gesetzesänderungen absehbar, welche die Aufgaben der E-Control im obigen Sinne anders bestimmen könnten. Da aus heutiger Sicht keine weiteren Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder Einflussnahmen erkennbar sind, werden auch hieraus ableitbare Risiken als sehr gering eingestuft.

Die weiterhin als Folge des 3. Energie-Binnenmarktpakets geltenden, resultierenden finanziellen Mehraufwendungen sind, unabhängig von ihrem engen Umfang, durch die gesetzlichen Finanzierungsregelungen in vollem Umfang gedeckt. Eine Änderung dieser gesetzlichen Finanzierungsregelungen ohne Gegenmaßnahme könnte ein Finanzierungsrisiko nur dann nach sich ziehen, wenn nicht gleichzeitig andere ausgleichende Regelungen getroffen würden.

Dieses Finanzierungsrisiko wird jedoch als äußerst gering eingeschätzt, da dies umfangreiche, gesetzliche Änderungen voraussetzen würde, die außerdem nur aus einem längeren Entstehungsprozess hervorgehen könnten. Auch hier sind derzeit keine weiteren maßgeblichen Gesetzesänderungen erkennbar, die bestehenden Finanzierungsregelungen zu ändern. Daher entfällt auch eine bilanzielle Vorsorge gegen ein Finanzierungsrisiko.

Für die E-Control bestehen auch weiterhin keine Währungsrisiken, da annähernd alle Geschäftsvorfälle in Euro abgewickelt werden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten oder bilanziellen Vorsorgen zur Minimierung von Währungsrisiken. Auch Veranlagungen werden nur in Euro getätigt. Somit bleiben zwar einerseits bei der Veran-

lagung Währungschancen durch ein Spekulationsverbot ungenutzt, andererseits werden hier aber auch die Währungsrisiken weitestgehend ausgeschlossen.

Ebenso bestehen auch weiterhin kreditseitig keine Zinsänderungsrisiken für die E-Control, da weder Darlehens-, Finanzierungs- oder Leasingverträge – somit auch keine Fremdwährungs- und Darlehensfinanzierungen – abgeschlossen wurden, welche solche Zinsänderungsrisiken beinhalten würden. Somit gibt es auch keine Geschäftsaktivitäten oder bilanzielle Vorsorge zur Minimierung von Zinsänderungsrisiken.

Das Finanzierungsrisiko der E-Control ist aufgrund gesetzlicher Regelungen nach wie vor sehr gering. Die E-Control ist gemäß dem mit 3. März 2011 in Kraft getretenen E-ControlG berechtigt, zur Erfüllung ihrer den Elektrizitätsund Erdgasmarkt betreffenden Aufgaben von den Höchstspannungsnetzbetreibern bzw. Marktgebiets- und Verteilergebietsmanagern ein kostendeckendes Finanzierungsentgelt einzuheben. Die entsprechenden Vorschreibungen sowie Vorschaurechnungen für das Geschäftsjahr 2017 wurden vom Aufsichtsrat am 4. März 2015 genehmigt.

So fand auch im Geschäftsjahr 2017 die Einhebung des Finanzierungsentgelts planmäßig statt. Somit ist auch das Ergebnis der E-Control von der Aufwands- und Ertragsentwicklung unabhängig.

Auch ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Risikostruktur der E-Control. Weder im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017

gab es hierzu Anzeichen, noch wird eine solche für die Zukunft erwartet.

Das Risikomanagement der E-Control wird regelmäßig überprüft und bedarfsgemäß angepasst, um sowohl bestehende Risiken als auch neue Risiken im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Tätigkeiten erkennen zu können. Mit dem Risikomanagement wird erreicht, das aus Sicht einer Risikoanalyse verbleibende Restrisiko für die E-Control zu minimieren. Die E-Control hat daher im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 begonnen, das Risikomanagement adäquat einer Energieregulierungsbehörde weiterzuentwickeln und die erarbeiteten Prozeduren in die Regelprozesse zu implementieren. So lag im Geschäftsjahr 2017 der Schwerpunkt im Rahmen der Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS) in der schrittweisen Implementierung der weiterentwickelten und konzeptionierten Schlüsselkontrollen in die Management-, Kern- und Support-Prozesse der E-Control und dem Aufbau eines zukünftigen "IKS-Berichtswesens" und "RMS-Berichtswesens". Dabei wurde auf die Besonderheit einer nicht am Markt tätigen Unternehmung, welche keine Produkte oder Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne erzeugt oder vertreibt, Bezug genommen. Grundlage hierfür bilden die Empfehlungen des nationalen Rechnungshofs, die sich einerseits am COSO-Standard (Committee of Sponsoring Organisations of the Treadway Commission) und andererseits an den INTOSAI GOV-Standards (International Organisation of Supreme Audit Institutions) zu Risikomanagement und Internem Kontrollsystem orientieren.

RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -METHODEN

Oberstes Ziel der Veranlagungsstrategie der E-Control ist es, Bonitätsrisiken weitestgehend zu minimieren, Währungsrisiken äußerst gering zu halten, Zinsänderungsrisiken zu vermeiden und keine Geschäfte zur Erzielung von Spekulationsgewinnen – insbesondere auch solche Spekulationen, die in direktem Zusammenhang mit Derivaten stehen oder sich aus Währungsdifferenzen ergeben – abzuschließen und damit die nominale Substanz aller anvertrauten Gelder zu erhalten. Gleichzeitig soll auch jede Veranlagung einem hohen Liquiditätsgrad entsprechen.

Die E-Control hat bereits in Vorjahren festgelegt, dass Geschäfte in einer anderen Währung als Euro eindeutige Spekulationen auf Währungsdifferenzen darstellen. Somit wird eine sichere, treuhändische Verwaltung und Veranlagung der Gelder, die der E-Control anvertraut sind, gewährleistet und trotzdem die Erwirtschaftung marktorientierter, sicherer Zinserträge ermöglicht. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 wurden keine Veranlagungen zu Negativzinsen abgeschlossen.

So wurde das bereits im Jahr 2007 von der Energie-Control GmbH aufgebaute Risikomanagement für die Verwaltung und Veranlagung des Sonder- und Treuhandvermögens auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 von der E-Control in vollem Umfang angewandt, um die Risiken, die sich aufgrund der weiterhin weltumspannenden Anspannungen auf den Finanzmärkten ergeben, für die E-Control gering zu halten. So wurde auch im

Jahr 2017 erneut das bestehende Risikomanagement laufend überprüft, im Aufsichtsrat diskutiert und weiterentwickelt.

Es lag bisher im ausdrücklichen Interesse der E-Control, des Vorstands und des Aufsichtsrats, die nominale Substanz des Sondervermögens und erzielte Erträge zu erhalten und nicht der Spekulation auszusetzen.

Die Anwendung konservativer Veranlagungsregeln wurde somit auch im Geschäftsjahr 2017 in einem Marktumfeld anhaltend historisch niedriger Marktzinsen beibehalten. Die hohen Qualitätsanforderungen an Veranlagungsprodukte und zusätzliche Prüfungen und Kontrollen wurden mit Änderungen fortgeschrieben, um eine konservative, sicherheitsorientierte Veranlagung zu gewährleisten. Wie in den Vorjahren galt ebenso der Ausschluss von Bankgeschäften, die die nominale Substanz des Anlagebetrags gefährden können, das Verbot spekulativer Bankgeschäfte sowie das Verbot der Fremdmittelaufnahme, um Bankgeschäfte zu tätigen. Alle Geschäftsaktivitäten erfolgten nach dem Grundsatz maximaler Transparenz, sodass Veranlagungsentscheidungen von Einzelpersonen ausgeschlossen werden können.

Trotz Umwidmung des gesetzlichen Sondervermögens in Folge der Umsetzung der Bestimmungen des "Kleinen Ökostrom-Novellenpakets" (BGBI. I Nr 108/2017) mit 26. Juli 2017 bleiben die strengen Regelungen und Prozesse in vollem Umfang aufrecht.

Auch im Geschäftsjahr 2017 erhielt die E-Control für die Ausführung ihrer Treuhand-

funktion kein Entgelt aus den zufließenden Erträgen des Sonder- und Treuhandvermögens. Auch entfallen Kosten für Bank- und Veranlagungsberatungsleistungen. Somit ist auch im abgelaufenen Geschäftsjahr der Wert des Sonder- und Treuhandvermögens nicht durch hohe bankübliche Management- und Abwicklungsgebühren oder Beratungskosten geschmälert worden. Diese würden anfallen, wäre ein Dritter mit der Verwaltung des Sonder- und Treuhandvermögens beauftragt.

Das Insolvenzrisiko einer mit der E-Control in Geschäftsbeziehung stehenden Bank verbleibt jedoch nach wie vor und würde möglicherweise Veranlagungen in Festgeld und Gelder auf Geschäftskonten der E-Control betreffen. Zur weiteren Berücksichtigung eines möglichen Insolvenzrisikos einer mit der E-Control in Geschäftsbeziehung stehenden Bank tätigt die E-Control daher nur mit jenen Banken Geschäfte, die innerhalb von Europa bzw. Österreich Systemrelevanz haben. Dazu werden regelmäßig Gespräche mit den Banken geführt, deren Rating überwacht sowie mit dem Vorstand und Aufsichtsrat diskutiert. Andererseits werden zur weiteren Berücksichtigung eines möglichen Ausfallrisikos von Anleiheemittenten die Zinsentwicklungen und Anleihemärkte beobachtet.

Allfällige Personalrisiken, wie beispielsweise Fluktuation oder Krankheit, werden durch interne Maßnahmen, zeitgemäße und effiziente Organisationsformen und Steuerungsprozesse, einen äußerst geringen Verwaltungsoverhead, moderne Arbeitszeitmodelle, verantwortliche Mitarbeiterführung, Teilnahme an internationalen Projekten und vielfälti-

gen sachorientierten Weiterbildungsmaßnahmen sowie einem regelmäßigen Angebot an Gesundheitsberatung eingegrenzt. All diese Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits erfolgreich umgesetzt und werden ständig weiterentwickelt und verbessert, um die Wissensbasis der E-Control auf einem hohen Standard zu halten.

Die durchgeführten Maßnahmen trugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 zu einer niedrigen Fluktuation bei, zu einem abermals deutlich unter dem Bundesdurchschnitt Österreichs liegenden Krankenstandniveau (Durchschnitt E-Control rd. 6,18 Tage), einer sehr hohen Leistungsorientierung, zu einer starken Mitarbeiterbindung und einer beiderseitigen Loyalität. Alle Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, das hohe Expertenniveau der spezialisierten Fachkräfte zu halten und zu steigern, um den steigenden Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene weiterhin entsprechen zu können

RISIKOMANAGEMENT IM BEREICH DER IT

Die IT-Infrastruktur und die IT-Anwendungen der E-Control haben einen wesentlichen Anteil an der Effizienz, Ergebnisqualität und Umsetzungsgeschwindigkeit bei der operativen Unterstützung der Regulierungstätigkeit. Dabei müssen dezentrale Arbeitseinsätze und Mobilität durch leistungsfähige Systeme mit hoher Sicherheit unterstützt werden.

Eine Nicht-Funktionsfähigkeit oder nur eingeschränkte Funktionsfähigkeit von Teilen der IT-Infrastruktur oder der IT-Anwendungen hat somit auch weitreichende Folgen für die Regulierungstätigkeit der E-Control. Es wurde daher das IT-Risikomanagement auch im Jahr 2017, wie schon in Vorjahren, einer externen Analyse und Anpassung unterzogen. Durch das bereits in Vorjahren in Betrieb genommene Ausfallrechenzentrum werden sowohl die Ausfall- als auch die Betriebssicherheit weiterhin auf einem konstant hohen Niveau gehalten.

Durch einen im Jahr 2017 eingeleiteten, notwendigen sukzessiven Austausch hochspezieller Eigenentwicklungen durch moderne Plattformen und Standardlösungen, die das Abbilden der Geschäftsprozesse der E-Control digital ermöglichen, wird mittelfristig die Abhängigkeit von externen, hochspezialisierten Dienst- und Entwicklungsunternehmen auf ein strategisch und wirtschaftlich vertretbares Maß zurückgestellt. Das Anstreben einer ISO-27001-konformen Arbeitsweise in den kommenden Jahren dient als zusätzliche Qualitätssicherung und unterstützt nachhaltig eine stabile, sichere IT-Landschaft.

RISIKOMANAGEMENT REMIT

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ist im Oktober 2011 vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verabschiedet worden und im Dezember 2011 in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (DVO) 1 im Dezember 2014 hat die REMIT-Verordnung unmittelbare Rechtswirksamkeit in den Mitgliedstaaten erlangt. Die neuen Registrierungs- und Meldepflichten ergänzen die bisherigen Veröffentlichungspflichten und sollen die Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten

erhöhen sowie Insiderhandel und Marktmanipulation verhindern.

Im Jahr 2016 wurde die Implementierung der Software zur Überwachung des Großhandels erfolgreich abgeschlossen, sodass mit der operativen Überwachung des Handels 2017 mit Erfüllungsort Österreich begonnen werden konnte. Die Datenbank enthielt zu Jahresende 2017 rd. 175 Mio. Transaktionen, darunter rd. 30 Mio. Vertragsabschlüsse. Zusätzlich beinhaltet die Datenbank Fundamentaldaten aus ganz Europa. Insgesamt machen die REMIT-Daten Ende 2017 450 Gigabyte (GB) an komprimierter Information aus.

Die primäre Datenquelle für Transaktionen stellt mittlerweile die Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Regulierungsbehörden (ACER) dar. Bedingung für den Erhalt der Daten war ein von ACER durchgeführter Peer-Review-Prozess hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenvertraulichkeit, der im Jahr 2017 auch von anderen Regulatoren angewendet wurde.

Der operative Betrieb wurde somit im Jahr 2017 aufgenommen. Dieser besteht einerseits aus der Analyse der übermittelten Daten und andererseits aus der Untersuchung von Verdachtsfällen, die über definierte Kanäle an die E-Control herangetragen werden. Somit bildete der Schwerpunkt der Startphase die Erarbeitung der programmatischen Alerts, mit denen Auffälligkeiten im Verhalten von Händlern identifiziert werden. Weiterer Schwerpunkt war die Vervollständigung der Daten durch ACER. Mitte 2017 wurde ein "Repopulation"-Prozess gestartet, mit dem

zusätzliche, für die E-Control relevante Daten nachgeliefert wurden. Die E-Control erhält nun alle Fundamentaldaten für Europa (Kraftwerksdaten, Speicherdaten, Netzdaten, Ausfälle von Infrastruktur etc), Strommarktdaten für Deutschland und Österreich sowie Gasmarktdaten für Österreich.

Das im Jahr 2016 implementierte und im Jahr 2017 weiterentwickelte Risikomanagement für

REMIT hat sich bewährt. Die für 2017 angedachte, umfassende "End-to-End"-Evaluierung musste auf das Jahr 2018 verschoben werden, da aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO und EU-Datenschutz-Grundverordnung EU-DSGVO) weitreichende neue Prozessbeschreibungen entstehen und daher eine Überarbeitung und Prüfung der REMIT-Prozesse erst in diesem Zusammenhang in einer übergreifend, konsistenten Beschreibung münden kann.

Bericht über Forschung und Entwicklung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 setzte sich die enge Zusammenarbeit und der beidseitige Wissenstransfer mit nationalen und internationalen Universitäten, internationalen Energie-Experten und internationalen Energie-Regulierungsbehörden fort.

Die E-Control wird aufgrund der intensiven Arbeit sowie des hohen Engagements und der Flexibilität ihrer Mitarbeiter in den vergangenen Jahren innerhalb der europäischen Energie-Regulatoren als vorausschauender "think tank" mit "thought leadership" wahrgenommen. Somit ist es der E-Control möglich, an internationalen Forschungs- und Arbeitsprojekten im Energiebereich aktiv teilzunehmen und wichtige Aufgaben der Regulierung zu verantworten. Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zu wichtigen Themen der österreichischen und der europäischen Strom- und Gasmarktregulierung.

So bekam die E-Control bereits Ende 2016 die Position "Chair of the Board" der Asso-

ciation of Issuing Bodies (AIB) übertragen. Im Jahr 2017 wurde die E-Control in dieser Rolle als Ausdruck ihrer nachhaltigen Kompetenz bestätigt und wiedergewählt. Bereits seit 2001 ist die E-Control Mitglied der AIB und in diversen Arbeitsgruppen vertreten. Mit der Leitung des Boards ist die E-Control maßgeblich führend bei der Konsultation zu europäischen Gesetzgebungen (insbesondere RED II, Binnenmarktrichtlinie), der Integration von weiteren Parametern in das System der Herkunftsnachweise (Biogas, Wasserstoff, Umweltfaktoren) und der Sicherstellung der korrekten Umsetzung von europäischen Richtlinien in nationales Recht.

Im November 2017 wurden im Council of European Energy Regulators (CEER), dem Dachverband der europäischen Energieregulatoren, die Leitungen der Arbeitsgruppen unter der Präsidentschaft neu ausgeschrieben. Dabei wurde die E-Control in die Position des "Chair of the Customer and Retail Markets Working Group (CRM WG)" gewählt. Sie wird

diese verantwortungsvolle Position gemeinsam mit der schwedischen Regulatorin für mindestens zwei Jahre ausfüllen. Die Arbeitsgruppe widmet sich den zukunftsorientierten Themen "Customer Empowerment", Monitoring von endkundenrelevanten Themen und hat das reibungslose Funktionieren der Retailmärkte für Konsumenten zum Ziel. Durch das anstehende Clean Energy for all Europeans Package der Europäischen Union, das voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 verabschiedet wird, können dadurch bereits auf europäischer Ebene die wichtigen Weichenstellungen für die Transformation der Energiesysteme im Sinne der österreichischen Konsumenten mitgestaltet werden und bedeutende Erleichterungen und Verbesserungen für österreichischen Konsumenten erwirken.

Die Kompetenz der E-Control ist international äußerst hoch geschätzt und trug dazu bei, dass im Geschäftsjahr 2017 das von der Europäischen Union ausgeschriebene von der Europäischen Union voll finanzierte und von der E-Control gewonnene Twinning-Projekt in Algerien erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Auch das der E-Control von der Europäischen

Union ebenfalls zugeschlagene Twinning-Projekt in Georgien wurde im Jahr 2017 erfolgreich zu Ende geführt. In beiden Twinning-Projekten stellte die E-Control nicht nur die international gefragte Expertise bereit, sondern ebenso die jeweiligen Regional Twinning Advisor (RTA), die direkt an den Vorstand der dortigen Regulierungsbehörden und den Europäischen Lenkungskreis berichteten. Beide Projekte zusammen umfassten ein Projektvolumen von ingesamt rd. EUR 2,14 Mio.

Mehrmals im Jahr kommen internationale Delegationen zu Besuch bei der E-Control, um von unserer Erfahrung in den unterschiedlichsten Themenfeldern zu profitieren (2017 aus Lettland, Georgien, dem Iran und der Ukraine).

Die E-Control und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten weiterhin sehr intensiv und engagiert daran, ihre Kernkompetenzen auf dem notwendigen, sehr hohen Niveau auszubauen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung des österreichischen und europäischen Strom- und Gasmarktes zu leisten.

Wien, am 1. Februar 2018 Der Vorstand

L. Moule

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M

DI Andreas Eigenbauer

Andrues Ofenber

BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Energie Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz).

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt öffentlichen Rechts unabhängig in

Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Anstalt öffentlichen Rechts zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt öffentlichen Rechts.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses

getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- > Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- > Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Anstalt öffentlichen Rechts abzugeben.

- > Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- > Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt öffentlichen Rechts zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Anstalt öffentlichen Rechts von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- > Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlus-

ses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Anstalt öffentlichen Rechts und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Tätigkeitsbericht 2017, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Jahresabschluss oder mit unserem während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Wien, am 01.02.2018

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH

RSM

WP/StB Mag. Kristina Weis

Wirtschaftsprüferin

Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 (2) UGB zu beachten.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0 Fax: +43 1 24 7 24-900 E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook:

www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

DI Andreas Eigenbauer und

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M (Brügge)

Vorstände E-Control **Konzeption & Design:** Reger & Zinn OG

Text: E-Control

Druck: Druckerei DER SCHALK

© E-Control 2018

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an beide Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2017